

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 31

Freitag, 19. Dezember

1919

(R. D. St. N. 3. 12. 1919 Nr 39017).

### Erweiterung der Zuständigkeit des Stiftungsrats.

Wir bringen zur Kenntnis, daß das Erzö. Ordinariat, soweit nötig unter Zustimmung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, folgende Erweiterung der Zuständigkeit der Katholischen Stiftungsräte bewilligt hat:

1. Die Zuständigkeit des Stiftungsrats zu einmaligen (unständigen) Ausgaben wird von 60 M auf 300 M einschließlich erhöht.
2. Die Verpflichtung zur Einholung höherer Genehmigung bleibt bestehen, wo sie aus anderen Gründen als wegen des Kostenbetrags vorgeschrieben ist (z. B. für die Anschaffung von Bildern und Statuen und für bildliche Darstellungen zur Ausschmückung von Kirchen sowie zu Maßnahmen, welche Gegenstände von Kunst- oder Altertumswert oder Baudenkmale betreffen).
3. Für Bauausgaben ist höhere Genehmigung einzuholen zu allen nicht lediglich zur Unterhaltung oder ordnungsmäßigen Benützung erforderlichen Bauunternehmungen (also insbesondere zu baulichen Änderungen, die den Stil der Gebäude berühren, die Standfestigkeit beeinträchtigen können, die für die Einteilung und Zweckbestimmung der Gebäulichkeiten und Räume von Einfluß sind, zu Abbrucharbeiten, zu Arbeiten an Baudenkmalen usw.), auch wenn die Kosten 300 M nicht überschreiten oder nicht aus kirchlichen Mitteln gedeckt werden.

Hat der Stiftungsrat in seiner Zuständigkeit während eines Jahres an ein und demselben Gebäude Herstellungen im Gesamtkostenbetrag bis 1000 M. ausführen lassen, so ist vor jeder weiteren baulichen Ausführung dem Oberstiftungsrat unter Nachweis der verfügbaren Mittel Vorlage zu machen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des § 46 der Verwaltungsinstruktion aufrecht erhalten. Darnach dürfen

insbesondere die Ausgaben nur auf die laufenden Einnahmen angewiesen werden; Bauausgaben, die aus Baufonds oder aus Kirchenfonds mit besonderen Baukapitalien zu bestreiten sind, überdies nur auf die Einnahmen des für das Gebäude oder den Gebäudeteil bestimmten Unterhaltungskapitals nach genauer Prüfung der Baupflicht des Fonds, wobei darauf zu achten ist, daß unzulängliche Unterhaltungskapitalien tunlichst anwachsen müssen.

Karlsruhe, 3. Dezember 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. N. 26. 11. 1919 Nr 38995).

### Quittungen für Zahlungen aus kathol. Fonds und Kassen.

An die katholischen Stiftungsräte und an die Rechner erledigter kath. Pfründen des Landes.

Künftig darf auch bei Zahlungen, welche aus kath. Ortsstiftungen und Ortskirchensteuerkassen, sowie von Verrechnungen erledigter kath. Pfründen im Wege des Postscheckverkehrs oder mittelst Postanweisung geleistet werden, für Beträge bis zu 800 M. der Posteinlieferungsschein oder Lastschriftzettel als Empfangsbescheinigung behandelt werden.

Jedoch ist, wenn der Betrag der Zahlung 300 M. übersteigt, der Empfangsberechtigte von der Einlieferung des Geldes durch Postkarte besonders zu benachrichtigen, und, daß dies geschehen, auf den in Betracht kommenden Rechnungsbelegen zu bestätigen.

Karlsruhe, 26. November 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 26. 11. 1919 Nr 38996).

### Einzug der Kapital- und Pachtzinsen und anderer wiederkehrender Gefälle.

An die katholischen Stiftungsräte des Landes.

1. Die Forderungen katholisch-kirchlicher Ortsstiftungen an Pachtzinsen und an Kapitalzinsen werden vielfach Jahre lang im Ausstande belassen, sodaß den Gläubigern wiederholt schon Verluste entstanden sind.
2. Die Stiftungsräte haben dafür zu sorgen, daß solche und andere wiederkehrende Gefälle der Ortsstiftungen durch ihre Rechner alsbald nach Eintritt der Fälligkeit erhoben werden und daß keine Forderung länger als ein Jahr nach Fälligkeit unbezahlt bleibt.
3. Wir machen darauf aufmerksam, daß die meisten der hier in Betracht kommenden regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in 4 Jahren vom Fälligkeitstage an verzähren, ebenso Zuschläge zu Kapitalzinsen, die zur allmählichen Kapitalkügelung bestimmt sind (B. G. B. § 197).
4. Ferner wird noch besonders darauf hingewiesen, daß bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, die für ein Darlehen verpfändet sind, Kapitalzinsen und Zinszuschläge der bezeichneten Art ein Recht auf Befriedigung aus den Grundstücken nur nach der vierten und achten (letzten) der in § 10 des Reichsgesetzes vom 24. März 1897, R. G. Bl. 1898 Seite 713, bestimmten acht Rangklassen haben. Zur 4. Rangklasse gehören die laufenden Zinsen und Zinszuschläge und jene für die vorhergehenden 2 Jahre, zur 8. Rangklasse die älteren Rückstände. Aussicht auf Befriedigung haben nur die Zinsen usw. der 4. Rangklasse, während die Rückstände der 8. Klasse regelmäßig ausfallen. Laufendes Zinsjahr ist dasjenige, in welchem die Beschlagnahme der Grundstücke zur Zwangsversteigerung usw. erfolgt, d. h. die Zwangsversteigerung usw. gerichtlich angeordnet wird. (Vgl. § 13, §§ 15 ff. des genannten Gesetzes). Der Antrag auf Zwangsversteigerung usw. verpfändeter Grundstücke muß also so rechtzeitig gestellt werden, daß die Beschlagnahme noch erfolgen kann, bevor der laufende Jahreszins fällig wird. Hierbei ist weiter zu beachten, daß der Antrag auf Zwangsversteigerung usw. der Grundstücke nur aufgrund eines für vollstreckbar erklärten Titels (gerichtlicher Zahlungsbefehl, gerichtliches Urteil) gestellt werden kann, daß also auch dieser Titel rechtzeitig zu erwirken ist.
5. Für Verluste, die einer kirchlichen Rechtsperson aus mangelhafter Betreibung fälliger Pacht- und Miet-

zinsen, Kapitalzinsen usw. erwachsen, ist neben dem Rechner auch der Stiftungsrat haftbar.

Karlsruhe, 26. November 1919.

### Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 26. 11. 1919 Nr 38997.)

### Grundstücks- und Schuldübergänge bei hypothekarisch gesicherten Forderungen katholisch-kirchlicher Fonds und Kassen.

An die katholischen Stiftungsräte, Pfarrämter Kammerer und Berechnungen allgem. Fond, und Kassen des Landes.

1. Haben Grundstücke, die zugunsten katholisch-kirchlicher Rechtspersonen (Ortsstiftungen, Kirchengemeinden, Pfründen, allgemeine Fonds und Kassen) für Kapitalforderungen (Darlehen, Kaufschillinge, Ablösungskapitalien) verpfändet sind, durch Kauf, Tausch, Erbfolge usw. den Eigentümer gewechselt, so soll das Kapital in der Regel nur stehen bleiben, wenn:
  - a) alle Grundstücke Eigentum nur einer Person oder von Miteigentümern wurden und der Zins aus einer Hand bezahlt wird, und
  - b) der neue oder die neuen Eigentümer dem Gläubiger eine Schuldanerkennungsurkunde ausstellen, worin sie die Kapitalschuld samt Nebenverbindlichkeiten (Zinsen, Kosten) als eigene persönliche und die Schuldbedingungen als auch für sie maßgebend anerkennen.
2. Die Schuldanerkennungsurkunde muß, wenn nur eine Person Eigentümer der Grundstücke wurde und dieselbe verheiratet ist, von beiden Ehegatten gemeinsam ausgestellt werden, und es hat der andere Ehegatte in ihr zugleich die samtverbindliche Haftbarkeit für die Hauptschuld und die Nebenverbindlichkeiten zu übernehmen.
3. Ebenso haben, wenn mehrere Personen Miteigentümer der Grundstücke wurden, alle Miteigentümer die Schuldanerkennungsurkunde unter Übernahme der samtverbindlichen Haftbarkeit für die Hauptschuld usw. gemeinsam zu erteilen und in ihr auch den Zinszahler zu bezeichnen.
4. Die Erhebung einer Schuldanerkennungsurkunde kann unterbleiben, wenn der Übergang des Eigentums an den Grundstücken auf die Ziffer 1 Buchstabe a bezeichneten Personen im Wege der Erbfolge stattgefunden hat, oder wenn ein überlebender Ehegatte, der auf anderem Wege Eigentümer der Grundstücke wurde, mit dem verstorbenen Ehegatten sich schon in

der ursprünglichen Schuldkunde oder in einer Schuldanerkennungsurkunde für Kapital und Nebenforderungen samtverbindlich haftbar erklärt hat.

5. Die Unterschriften der Aussteller der Schuldanerkennungsurkunden müssen notariell, bürgermeisteramtlich oder pfarramtlich unter Beifügung des Dienstfiegers beglaubigt werden.
6. In der Schuldanerkennungsurkunde können auch neue oder Änderungen der bisherigen Schuldbedingungen (z. B. Erhöhung oder Minderung des Zinsfußes) vereinbart werden.
7. Sind oder werden die Voraussetzungen Absatz 1 Buchstabe a und b nicht erfüllt, so wird das Kapital in der Regel zur Heimzahlung zu kündigen sein. Dem einen oder anderen der neuen Eigentümer der Grundstücke kann dann auf seinen Wunsch gegen Bestellung einer neuen Hypothek I. Ranges an den ihm gehörenden Grundstücken ein Darlehen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 17. Juli 1901, Erz. Anz.-Bl. 1900/02 S. 287, gewährt werden. Wegen der Grundbuchkosten in diesem Falle wird auf § 82 Ziffer 3 des Kostengesetzes von 1908, G.-B.-Bl. Seite 539, aufmerksam gemacht.
8. Ist von den verpfändeten Grundstücken nur das eine oder andere auf eine andere Person übergegangen, so ist von der Kündigung des Kapitals abzusehen, wenn die übrigen Grundstücke noch volle Deckung für die Kapitalforderung des Gläubigers samt Nebenforderungen bieten, andernfalls eine angemessene Abzahlung am Kapital zu verlangen. Nach Leistung der Abzahlung kann das auf eine andere Person übergegangene Grundstück aus dem Hypothekenverbande freigegeben werden. Zur Freigabe ist nach der Bekanntmachung vom 4. Mai 1903, Erz. Anz.-Bl. 1903/05 Seite 40, unsere Genehmigung erforderlich.
9. Wer die neuen Eigentümer der Grundstücke sind, ist durch grundbuchamtliche Bescheinigung festzustellen. Als solche genügt die Mitteilung, welche das Grundbuchamt nach § 55 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897, R.-G.-Bl. 1898 Seite 754, dem Gläubiger zu machen hat.
10. Die Kosten der Feststellung des oder der neuen Eigentümer und jene der Ausstellung der Schuldanerkennungsurkunde sind von diesen Personen zu tragen.
11. Bei Schuldübergängen in Fällen, in denen noch ein Dritter für die Forderung des Gläubigers Bürgschaft geleistet oder Grundstücke verpfändet hat, ist nach unserer Bekanntmachung vom 3. Juli 1901, Erz. Anz.-Bl. 1900/02 Seite 318, zu verfahren.
12. In zweifelhaften Fällen ist unter Vorlage der Schuldpapiere und unter erschöpfender Darlegung des Sachverhalts unsere Entschließung einzuholen.
13. Die grundbuchamtlichen Bescheinigungen über die Grundstücksübergänge usw. und die Schuldanerkennungsurkunden sind, soweit Ortsstiftungen oder Kirchengemeinden, deren Vermögen von Stiftungsräten verwaltet wird, Gläubiger sind, in der Stiftungskasse bei den einschlägigen Schuldpapieren zu hinterlegen, andernfalls uns zur Verwahrung vorzulegen. Ersterenfalls sind die Übergänge auch in den Rechnungen der Ortsstiftungen der Kirchengemeinden zu vermerken.
14. Unsere erwähnte Bekanntmachung vom 3. Juli 1901, Erz. Anz.-Bl. 1900/02, S. 318, tritt im übrigen außer Kraft.
15. Ein Muster für eine Schuldanerkennungsurkunde ist angefügt.

Karlsruhe, 26. November 1919.

#### Katholischer Oberstiftungsrat

##### Schuld anerkennungsurkunde.

Georg Müller, Landwirt in N., hat aus dem Kirchenfonds daselbst laut Darlehnsvertrag vom 15. Juni 1905 ein zu 4% verzinliches Darlehen von 3000 M.

— Dreitausend Mark —

erhalten, wofür laut Eintrag im Grundbuch von N., Band 8, Heft 24, Abt. III, Nr. 2 vom 24. Juni 1905 an den Grundstücken Lgb. Nr. 64 (Hausgrundstück), 163, 275, 381 und 792 der Gemarkung N., Eigentum des Genannten, eine Buchhypothek ersten Ranges bestellt ist.

Die verpfändeten Grundstücke sind alle durch Kauf (Auffassung vom 26. Mai 1918) auf den unterzeichneten Richard Zink, ledigen Schlosser in N. übergegangen; der Eigentumsübergang ist im genannten Grundbuchheft am 19. Juni 1918 eingetragen worden.

Richard Zink hat auch die bezeichnete Darlehensschuld samt allen Nebenschuldigkeiten mit Wirkung vom 1. April 1918 an übernommen, anerkennt sie hiermit als eigene persönliche und erklärt die ursprünglichen Darlehensbedingungen als auch für ihn maßgebend. Jedoch wird der Zinsfuß für die Zeit vom 1. April 1918 an auf 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>% festgesetzt.

\*)

N., den 2. Juli 1918.

L.: Richard Zink.

\*\*)

Die Echtheit der Unterschrift beurkundet:

N., den 2. Juli 1918.

S.

Das Erz. Pfarramt.

L.: Fr. Fiele, Pfarrer.

Anmerkungen:

\*) Wäre N. Zink verheiratet, so wäre hier beizufügen, was folgt:

„Die mitunterzeichnete Richard Zink Ehefrau, Anna geb. Stritt, bekennt sich hiermit ebenfalls als persönliche Schuldnerin des Kapitals und der Nebenverbindlichkeiten und übernimmt hierfür zugleich die samtverbindliche Haftung.“

\*\*\*) Im gleichen Falle hätte N. Zink Ehefrau hier mitzuunterzeichnen.

(R. D. St. R. 26. 11. 1919 Nr 38994).

## Die Führung besonderer Beihefte oder sonstiger besonderer Nachweisungen für katholisch-kirchliche Ortsstiftungen neben der Rechnung.

An die katholischen Stiftungsräte und Pfarrämter des Landes.

### I. Im Allgemeinen.

1. Wie es bereits seit Jahren für allgemeine Fonds und Kassen geschieht, so sind künftig auch für jede Ortsstiftung, deren Buchführung ständige Vorträge oder Darstellungen über Entstehung, Zweck, Grundbesitz, Kapitalforderungen, Berechtigungen, Jahrtagslasten und sonstige Quellen von Einnahmen oder Ursachen von Ausgaben in größerer Zahl oder in größerem Umfang erfordert, diese Vorträge und Darstellungen zur Geschäftsvereinfachung nicht mehr in die Rechnung der Stiftung selbst, sondern in ein besonderes Beiheft aufzunehmen, welches so einzurichten ist, daß es mit den erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Vorträge und Darstellungen für möglichst viele Rechnungsperioden fortgeführt werden kann, und auf welches in der Rechnung nur zu verweisen ist.
2. Demnächst wird jedem der Erzb. Dekane des Landes ein Beiheftmuster zur Bekanntgabe an die Vorsitzenden der kath. Stiftungsräte seines Kapitels zugehen. Dasselbe wird auch Muster für die Verzeichnisse der Grundstücke, der Kapitalforderungen und der Jahrtagslasten enthalten und im Anhang auch andeuten, wie in der Rechnung der Hinweis auf das Beiheft, sowie die Darstellung der Grundstücke, der Kapitalien und der Jahrtage zu lauten hat.
3. Jedes Beiheft muß die ständigen Vorträge usw. in der Reihenfolge aufführen, wie sie sich aus der Rechnung der Ortsstiftung ergibt.
4. Für die ständigen Vorträge usw., die sich im Laufe der Zeit ändern können, sind im Beiheft besondere, herausnehmbare Blätter zu verwenden.
5. Sobald im Beiheft Blätter unübersichtlich oder unbrauchbar geworden sind, sind sie durch neue zu ersetzen und nach Abhör der laufenden Rechnung der Ortsstiftung aus dem Beiheft zu entfernen. Die entfernten Blätter sind in einer weiteren Sammelmappe — geordnet — zu verwahren.
6. Ständige Vorträge und Darstellungen von nur geringem Umfange können aus dem Beihefte weggelassen und nach wie vor unmittelbar in der Rechnung selbst gefertigt werden.
7. Sind nur Grundstücke oder nur Kapitalforderungen oder nur Jahrtagslasten in nicht unerheblicher Zahl zu verzeichnen, ohne daß im übrigen Anlaß zur Führung eines Beiheftes besteht, so ist das in Betracht kommende Verzeichnis als Sonderverzeichnis — getrennt von der Rechnung — aufzustellen und fortzuführen.
8. Das Fahrnisverzeichnis bleibt nach wie vor als Sonderverzeichnis neben der Rechnung bestehen.
9. Die Aufstellung und Führung des Beiheftes oder der Sonderverzeichnisse Ziff. 7 ist Dienstsache des Stiftungsrats, besonders seines Vorsitzenden. Derselbe kann auch den Rechner beziehen.
10. Das Beiheft oder die Verzeichnisse Ziff. 7 sind je in zwei Fertigungen aufzustellen, von denen die eine für den Stiftungsrat, die andere für unseren Dienst bestimmt ist. Die für uns bestimmte Fertigung hat sich jedoch vorerst auf die Vorträge über Entstehung und Zweck, die Stiftungsbehörde, die Baulasten, die Kompetenz- und Schulabgaben, sowie auf das Grundstücks- und Jahrtagslastenverzeichnis der Ortsstiftungen zu beschränken. Die Anfertigung des Beiheftes hat erstmals bis Ende der laufenden Rechnungsperiode, also wenn die Rechnung der Ortsstiftung auf Ende 1919 abzuschließen ist, bis Ende 1919 zu erfolgen.
11. Das Beiheft oder die Sonderverzeichnisse Ziff. 7 sind jeweils bei Vorlage der Rechnung — erstmals bei Vorlage der nächstfälligen Rechnung — der Ortsstiftung als Sonderbeilagen anzuschließen. Wir werden beide Fertigungen prüfen und miteinander in Übereinstimmung bringen lassen, sowie hierauf die für den Stiftungsrat bestimmte Fertigung diesem mit der Rechnung zurückgeben, die andere aber bei uns zurückbehalten.
12. Wir behalten uns vor, später — bei der Rechnungsabhör — zu bestimmen, ob, wenn für die Ortsstiftung kein Beiheft angelegt wurde, ein solches nachträglich anzulegen und zu führen ist, sowie ob und wann ein schon angelegtes Beiheft wieder wegzufallen hat oder ob und wie es zu erweitern oder zu kürzen ist.

### II. Grundstücksverzeichnis.

13. Das Grundstücksverzeichnis hat die eigenen Grundstücke der Ortsstiftung nach Maßgabe des Grundbuchs und Lagerbuchs einzeln nach Lagerbuchnummer, Flächenmaß, Kulturart, Gewinn und Wert aufzuführen. Auch sind die Zahl der Grenzsteine, die Zahl und der Wert der Bäume, die mit dem Eigentum verbundenen Rechte und die auf den Grundstücken ruhenden Lasten anzugeben.

14. Für jede Gemarkung, in der die Ortsstiftung eigene Grundstücke besitzt, ist ein besonderer Bogen (Gemarkungsbogen) anzulegen. Die Überschrift desselben hat auch die Grundbuchstelle zu vermerken.
15. Sobald auf einem Gemarkungsbogen alle Grundstücke eingetragen sind, werden in allen Längsspalten für die Flächenmaße, den Wert der Grundstücke, die Zahl der Grenzsteine und die Zahl und den Wert der Bäume die Endsummen gezogen.
16. Geht in der Folge ein Grundstück (Lagerbuchnummer) im vollen Umfange durch Kauf, Tausch usw. ab, so ist es in den bezeichneten Spalten von den Endsummen abzuschreiben und sind diese dann neu zu ziehen.
17. Geht nur ein Teil eines Grundstückes (Lsg. Nr.) ab, so ist dieses mit dem ganzen Bestande in gleicher Weise abzuschreiben und mit dem neuen Bestande wieder zuzuschreiben.
18. Ebenso ist zu verfahren, wenn mit einem Grundstück ein Teil eines anderen Grundstückes vereinigt wird.
19. Wird ein fremdes Grundstück der Gemarkung voll für die Stiftung neu erworben, so ist es mit dem ganzen Bestande im Verzeichnis zuzuschreiben.
20. Tritt im Bestande eines Grundstückes eine Aenderung nur hinsichtlich der Grenzsteine oder Bäume ein, so hat ein Ab- und Zuschreiben im Verzeichnis zu unterbleiben und sind darin nur die Angaben der Zahlen zu ändern.
21. Ab- und Zugänge sind im Verzeichnis in der Spalte für Bemerkungen kurz zu erläutern.
22. Als Wert eines Grundstückes ist in der Wertspalte sein Steuervert einzutragen. Ist das Grundstück steuerfrei, so wird der geschätzte Wert oder, falls es sich um ein Gebäudegrundstück handelt, sein Feuerversicherungsanschlag zugrundegelegt.

### III. Verzeichnis der Kapitalforderungen.

23. Im Verzeichnis der Kapitalforderungen erhält jeder Kapitalschuldner ein besonderes Konto, das tunlich bis zur vollen Tilgung des Kapitals und der Zinsen brauchbar bleiben sollte.
24. Auf jedem Konto werden nach dem Vortrag über die Kapitalforderung auch die Zinsen berechnet und die Zahlungen an Kapital und Zinsen nachgewiesen. Nach dem Vortrag ist so viel Platz frei zu lassen, daß Aenderungen und Ergänzungen desselben möglichst lange Zeit ohne Neuanlegung des Kontos eingetragen werden können.
25. Die Rechnungsbelege zu den Kapital- und Zinsforderungen sind nicht dem Beihest bzw. dem besonderen Verzeichnis der Kapitalforderungen, sondern der Rechnung der Ortsstiftung anzuschließen.

### IV. Verzeichnis der Jahrtagslasten.

26. Im Jahrtagslastenverzeichnis sind die zur Ortsstiftung gemachten Jahrtagsstiftungen unter Angabe auch der Zeit der Errichtung, der Verpflichtungsdauer, der Nummer des Anniversarhauptausweises, der Abhaltungsgebühren und der sonstigen stiftungsgemäßen Ausgaben, sowie nach den Jahren der Errichtung geordnet, einzeln zusammenzustellen. Neue Stiftungen sind einzutragen, sobald sie rechtsgiltig geworden sind.
27. Die Jahrgänge sind durch entsprechende Überschrift im Texte ersichtlich zu machen. Die Jahrtagsstiftungen bis 1906 sind unter einer Überschrift („Stiftungen bis 1906“) zu verzeichnen.
28. Stiftungen zu Jahrtagen, die erstmals nach unbestimmter Zeit (z. B. nach dem Tode einer Person) abzuhalten sind, sind durch Unterstreichen mit roter Tinte oder sonst kenntlich zu machen und hinsichtlich der Gebühren usw. erst nach Beginn der Abhaltung der Jahrtage zu berücksichtigen.
29. Die Neuaufstellung des J. L. B. hat besonders auch dann zu erfolgen, wenn vom Erzb. Ordinariat die Zahl der Jahrtage gemindert, oder wenn aus anderem Anlasse ein neuer Hauptausweis aufgestellt wurde. In diesem Falle ist sie sofort, nachdem die Minderung der Jahrtage oder der neue Hauptausweis vom Erzb. Ordinariat genehmigt ist, zu vollziehen und das Verzeichnis in 2 Fertigungen unter Anschluß der einschlägigen Erlasse dieser Behörde und des Hauptausweises uns zur Prüfung und Erteilung der Zahlungsermächtigung vorzulegen. Mit der Vorlage darf nicht längere Zeit, auch nicht bis zur Vorlage der nächstfälligen Rechnung der Ortsstiftung, zugewartet werden, da sonst Irrtümer in der Gebührenzahlung vorkommen können und die Prüfung der Zahlungen für unsere Revision erschwert würde. Beide Fertigungen werden mit dem Hauptausweise usw. tunlich bald dem Stiftungsrat zurückgegeben werden, worauf nach Ziffer 11 zu verfahren ist.
30. Jahrtagslastenverzeichnisse sind gegebenen Falles auch für die kathol. Pfründen und Kirchengemeinden nach vorstehenden Bestimmungen anzulegen, zu führen und uns vorzulegen.
31. Stiftungen zu anderen Andachten als zu Jahrtagen sind in das J. L. B. nicht aufzunehmen, sondern es ist der Vortrag über sie in der Rechnung bzw. an besonderer Stelle des Beihestes zu fertigen.

Karlsruhe, 26. November 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

